

- 9. Juni 1964

Für das Nachschlagewerk!	Ja)	} auszugsweise
Für die Fachpresse!	Ja)	
Für die amtliche Sammlung!	Nein	

70

Gesetz: BGB § 242 Ruhegehalt; UmstG §§ 18, 24

Leitsatz:

Hat ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Altersversorgung in der Form gewährt, daß er die Hälfte der Prämien zu einem Lebensversicherungsvertrag übernommen hat, und ist der Arbeitnehmer selbst aus dem Versicherungsvertrag bezugsberechtigt, so hat der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Aufstockung der durch die währungsrechtliche Umstellung verminderten Versicherungssumme.

Aktenzeichen: 3 AZR 352/63

Urteil des BAG vom 9. Juni 1964

LAG Hamm/Westf.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

3 AZR 352/63

3 Sa 144/63 Hamm/Westf.

70

Im Namen des Volkes!

Verkündet
am 9. Juni 1964

gez Mißler,

Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 9. Juni 1964 durch den Bundesrichter Dr. Simons, die Bundesrichterin Professorin Dr. Hilger und den Bundesrichter Schilgen sowie die Bundesarbeitsrichter Schormann und Rossmann für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Hamm/Westf. vom 25. Juni 1963 – 3 Sa 144/63 – wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

V o n R e c h t s w e g e n , !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist am 11. Oktober 1896 geboren. Am 31. Oktober 1927 ist er in die Dienste der Beklagten getreten, die ihn zum Chefarzt der Inneren Abteilung ihres Elisabeth-Krankenhauses in R -Süd bestellte. Gleichzeitig eröffnete der Kläger in seiner Wohnung eine Privatpraxis.

Am 15. März 1929 schlossen die Parteien mit Wirkung vom 1. Januar 1929 einen schriftlichen Vertrag, durch den der Kläger auf Lebenszeit angestellt wurde. In diesem Vertrag heißt es unter anderem:

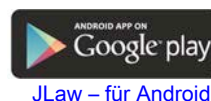
- "§ 1 Herr Dr. K übernimmt hauptamtlich die selbstständige Leitung der inneren Abteilung des Krankenhauses Elisabethstift und die Behandlung aller Kranken dieser Abteilung.
- § 2 Grundlegend für diesen Vertrag sind die Leitsätze des Preuss. Ministeriums für Volkswohlfahrt vom 30. April 1924 sowie die von der Fuldaer Bischofsversammlung genehmigte Ausführungsbestimmung zu diesen Leitsätzen. Der Arzt verpflichtet sich darauf durch diesen Vertrag und besonders auf die darin enthaltene Dienstanweisung und übt die in derselben für seine Stellung aufgeführten Rechte und Pflichten sinngemäß aus.
- § 4 Herr Dr. K erhält das Recht der freien Liquidation in Fällen für Kranke der 1. und 2. Pflegeklasse. Für die Behandlung der Kranken der 3. Pflegeklasse stellt der Arzt keine Rechnung aus.
- § 5 Für seine Tätigkeit im Elisabethstift erhält Herr Dr. K eine Besoldung nach Gruppe 1 der preussischen Besoldungsordnung. Ferner ist eine Lebensversicherung zu Gunsten von Herrn Dr. K in Höhe von 50.000,-- M abgeschlossen. Von der jährlichen Prämie zahlt das Elisabethstift die Hälfte und löst damit alle etwaigen Ansprüche des Arztes auf spätere Zahlung eines Ruhegehaltes von seiten der Anstalt ab. Bei einer Kündigung dieses Vertrages von seiten des Arztes oder der Anstalt erlischt jeder Anspruch auf weitere Zahlungen."

Der Kläger hatte bei Abschluß des Dienstvertrages bereits zwei Lebensversicherungen, und zwar eine bei der Provinzial-Lebensversicherungsanstalt in Münster über 30.000,-- RM und eine weitere bei der Allianz-Lebensversicherungs-AG in Köln über 20.000,-- RM. Anläßlich der Währungsreform wurden beide Lebensversicherungen auf DM-Beträge umgestellt. Aus diesen beiden Versicherungsverträgen sind dem Kläger

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

an Versicherungssumme, Dividende und Altsparerentschädigung insgesamt etwa 30.000,-- DM ausbezahlt worden.

Der Kläger ist jetzt der Ansicht, er könne als Altersversorgung insgesamt einen Betrag von 50.000,-- DM beanspruchen. Von der an diesem Betrag noch fehlenden Summe in Höhe von 20.000,-- DM hätte er die Hälfte, nämlich 10.000,-- DM, selbst zahlen müssen. Also müsse die Beklagte die restlichen 10.000,-- DM aufbringen. Außerdem habe er Anspruch auf einen Ausgleich für die allgemeine Abwertung infolge der Erhöhung des Lebenshaltungsindex seit 1927; denn nach dem Willen der Parteien hätten 50.000,-- Mark nach dem damaligen Wert seine Altersversorgung sicherstellen sollen. Von diesem Ausgleichsanspruch mache er einen Teilbetrag in Höhe von 2.000,-- DM geltend.

In erster Instanz hatte der Kläger weitergehende Ansprüche gestellt. Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Gegen dieses Urteil hat der Kläger Berufung eingelegt, soweit die Klage in Höhe von 12.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung abgewiesen wurde. Er hat nunmehr beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 12.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung (3. Januar 1963) zu zahlen.

Das Landesarbeitsgericht hat auf Antrag der Beklagten die Berufung des Klägers gegen das Urteil des Arbeitsgerichts zurückgewiesen. Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision des Klägers, der seinen Antrag aus der Berufungsinstanz weiter verfolgt, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nach dem Streitwert zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Anspruchsgrundlage ist, wie im Berufungsurteil zutreffend gesagt wird, der Dienstvertrag von 1929, der in seinem § 2 auf die Leitsätze des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt über die Stellung der leitenden Krankenhaus-



ärzte und die hierzu von der Fuldaer Bischofskonferenz erlassenen Ausführungsbestimmungen verweist. Aus den Leitsätzen kommt hier Leitsatz Nr. 10 in Betracht, der wie folgt lautet:

"10) Der leitende Arzt erhält für seine Tätigkeit als Leiter, ebenso für die Behandlung der Kranken dritter Pflegeklasse einschließlich der Kassenkranken, falls nicht bei diesen ärztliche Berechnung gestattet ist, ein angemessenes Gehalt. Für die Behandlung der Kranken in der ersten und zweiten Pflegeklasse kann der Arzt in allen Fällen Rechnung ausstellen.

Ruhegehaltsberechtigung liegt dann vor, wenn Einnahmen des Arztes in der Hauptsache in seinem Krankenhausgehalt bestehen. Als Altersgrenze für den Ruhegehaltsanspruch soll die Vollendung des 65. Lebensjahres gelten."

In den Ausführungsvorschriften der Fuldaer Bischofskonferenz heißt es hierzu:

"Die in der Fuldaer Bischofskonferenz vereinten ... Bischöfe haben ihre Zustimmung zu den vom preuß. Ministerium für Volkswohlfahrt unter dem 30. April 1924 ... und vom 23. Mai 1924 ... veröffentlichten Richtlinien ... nur unter der Bedingung gegeben, daß dieselben im Sinne der folgenden Ausführungsbestimmungen gehandhabt werden ...

zu 10) Gehalts- und Pensionsforderungen müssen im Einzelfalle geregelt werden ...

Ruhegehaltsberechtigung liegt dann vor, wenn die Einnahme des Arztes in der Hauptsache in dem vom Krankenhaus zu zahlenden Bargehalt besteht. Das trifft bei allgemeinen Krankenanstalten selten zu. In diesem Falle sind die Ansprüche des Arztes durch Einkauf in eine Pensionskasse oder anderweitig sicherzustellen; die Höhe der Pflichtleistungen dazu ist vertraglich festzulegen. Als Altersgrenze für den Ruhegehaltsempfang soll die Erreichung des 65. Lebensjahres gelten ..."

Die Parteien streiten über die Auslegung dieser Ausführungsbestimmungen. Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, "daß die Einnahmen des Klägers nicht in der Hauptsache aus seinem von der Beklagten gezahlten bzw. noch zu zahlenden Bargehalt bestanden haben, bzw. bestehen". Die Voraussetzungen von Abs. 2 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen liegen also nicht vor. Der Streit der Parteien betrifft insbesondere die



Auslegung von Abs. 2 Satz 3. Das Berufungsgericht hat die Ausführungsbestimmungen dahin ausgelegt, daß Ansprüche auf Altersversorgung nur dann in Betracht kommen sollen, wenn die Einnahmen des Arztes in der Hauptsache in dem vom Krankenhaus zu zahlenden Bargehalt bestehen (Satz 1). Auf diesen Fall bezieht sich nach der Auslegung des Berufungsgerichts der dritte Satz, der lediglich eine nähere Anweisung darüber enthalte, wie in dem einzig vorgesehenen Versorgungsfall zu verfahren sei. Die Revision meint hingegen, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen enthielten jeweils gesonderte Versorgungstatbestände. Im Fall des Satzes 1, der nur selten gegeben sei, erhalte der Arzt Ruhegehalt wie ein Beamter. Einen Versorgungsanspruch habe der Arzt jedoch auch dann, wenn seine Einnahmen zwar nicht in der Hauptsache in dem vom Krankenhaus zu zahlenden Bargehalt bestünden, wenn aber die Krankenhausbezüge, nämlich das Krankenhausgehalt und die Einnahmen aus der freien Liquidation im Krankenhaus, die Privateinnahmen überwögen. Dies folge aus Leitsatz 10, wonach es nicht auf das Bargehalt, sondern auf das Krankenhausgehalt schlechthin ankomme. Dieser besondere Fall sei in Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen geregelt, d.h. in diesem Fall seien die Ansprüche des Arztes durch Einkauf in eine Pensionskasse oder anderweitig, etwa durch Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, sicherzustellen.

Es kann dahingestellt bleiben, welche Auslegung den Vorzug verdient. Wenn man von der Auslegung der Revision ausgeht und unterstellt, daß der Kläger einen Versorgungsanspruch hat, so kann er Versorgung doch nur nach Maßgabe von Abs. 2 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen verlangen und dort ist, wie die Revision selbst vorträgt, wahlweise der Einkauf in eine Pensionskasse oder eine andere Form der Altersversorgung, insbesondere der Abschluß eines Lebensversicherungsvertrages, vorgesehen. Dem wird aber § 5 des Dienstvertrages gerecht. Der Kläger hat auch nach der Auslegung der Revision keinen Anspruch darauf, daß eine bestimmte Summe zugunsten seiner Versorgung sichergestellt werde, sondern die Beklagte konnte ihre möglicherweise be-

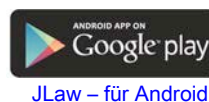


stehende Verpflichtung, für das Alter des Klägers zu sorgen, dadurch erfüllen, daß sie einen Lebensversicherungsvertrag zu seinen Gunsten abschloß oder die Prämie für eine bereits bestehende Lebensversicherung zahlte. Dabei ist es allgemein üblich, daß in solchen Fällen der Dienstherr lediglich einen Anteil der Prämie, z.B. wie im Fall des Klägers die Hälfte, übernimmt. Der von dem Kläger aus § 2 des Dienstvertrages in Verbindung mit Leitsatz 10 und den Ausführungsbestimmungen hierzu abgeleitete Versorgungsanspruch hätte also in § 5 des Dienstvertrages seine Konkretisierung gefunden.

Für diesen Rechtsstreit kommt es mithin nur noch darauf an, welche Ansprüche dem Kläger aus § 5 seines Dienstvertrages zustehen.

Der Kläger meint, § 5 müsse nach Treu und Glauben so ausgelegt werden, daß nicht die jeweilige Zahlung der halben Prämie entscheidend gewesen sei, sondern die Summe von 50.000,-- DM, die ihm die Beklagte verschaffen müsse. Die Beklagte hat hingegen die Auffassung vertreten, ihre Verpflichtung beschränke sich auf die Prämienzahlung, und sie trage keine Gewähr für die Auszahlung einer Lebensversicherung in Höhe von 50.000,-- DM. Das Landesarbeitsgericht hat sich der Auffassung der Beklagten angeschlossen. Es heißt auf Seite 26 des angefochtenen Urteils, die Beklagte habe sich in § 5 des Vertrages lediglich bereit erklärt, die Hälfte der Prämie der vom Kläger abgeschlossenen Lebensversicherung zu übernehmen. An diese rechtlich mögliche Auslegung des Landesarbeitsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden. Ein Verstoß gegen Denkfehler oder Erfahrungssätze ist nicht erkennbar. Prozeßrügen sind nicht erhoben.

In Wirklichkeit streiten die Parteien auch gar nicht um die Auslegung des Vertrages, sondern sie streiten, wie die Revision richtig sagt, darum, wer das Währungsrisiko zu tragen hat. Die Revision meint, dieses Risiko treffe die Beklagte, denn es handele sich bei der Lebensversicherung um die Erfüllung eines Ruhegehaltsanspruchs, und Grundsatz für Ruhegehaltsansprüche sei, daß sie aufgewertet gezahlt werden müßten, wie sich auch aus § 18 des Umstellungsgesetzes vom 20. Juni 1948 (GVBl. WI Beilage 5, S. 13) ergebe.



Diese Auffassung der Revision beruht auf einem Rechtsirrtum. § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umstellungsgesetzes betrifft nur wiederkehrende Leistungen; für die Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen gilt § 24 des Umstellungsgesetzes, der eine Abwertung vorsieht. Eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 ist also keineswegs Grundsatz aller Versorgungsansprüche. Vielmehr bestehen erhebliche Unterschiede je nach der Form der Altersversorgung. Bis vor kurzem waren auch die Ansprüche auf Leistungen aus Renten- und Pensionsversicherungen, insbesondere auch die Ansprüche auf Leistungen aus Pensionskassen, nicht voll aufgewertet. Hier hat erst das Dritte Rentenaufbesserungsgesetz vom 19. März 1963 (BGBl. I, 161 = BGBl. III 7602-3) die Umstellung im Verhältnis 1 : 1 gebracht. Die Kapital-Lebensversicherungsverträge haben hingegen eine Umstellung im Verhältnis 1 : 1 nicht erfahren.

Dieser Umstellungsverlust kann nun nicht, wie die Revision das möchte, dem Arbeitgeber aufgebürdet werden. Wenn der Arbeitgeber zugunsten seiner Arbeitnehmer Lebensversicherungsverträge abschließt oder wenn er sich an der Prämienzahlung für bestehende Lebensversicherungsverträge beteiligt, dann wählt er diese Form der Altersversorgung gerade deshalb, um selbst, abgesehen von der Verpflichtung zur Prämienzahlung, keine Verpflichtungen zu übernehmen und insbesondere um selbst kein Risiko zu tragen. Das wird im Fall des Klägers noch besonders betont durch die Klausel in § 5 des Dienstvertrages, daß die Beklagte mit der Prämienzahlung alle etwaigen Ansprüche des Klägers auf spätere Zahlung eines Ruhegehalts von Seiten der Beklagten ablöst. In Anbetracht dieser Vertragsgestaltung gibt es keine Grundlage für den vom Kläger erhobenen Anspruch auf Aufstockung der durch die währungsrechtliche Umstellung verminderten Versicherungssumme. Der Kläger will praktisch seine Versorgungsregelung umdeuten in ein Zahlungsversprechen der Beklagten verbunden mit einem Rückversicherungsvertrag, wobei Verpflichtung und Risiko bei der Beklagten lägen. In Wahrheit ist aber der Kläger aus dem Versicherungsvertrag selbst bezugsberechtigt und muß daher auch dessen Risiko tragen.

Auch den vom Kläger geltend gemachten Ausgleichsanspruch wegen der allgemeinen Geldentwertung hat das Landesarbeitsgericht dem Kläger mit Recht nicht zuerkannt. Der Anspruch ist schon deshalb nicht begründet, weil - wie dargelegt -, abgesehen von dem früheren Anspruch auf Prämienzahlung, überhaupt kein Versorgungsanspruch gegen die Beklagte besteht.

Die Revision konnte somit keinen Erfolg haben.

gez.: Dr. Simons Schilgen Hilger
 Schormann W. Rossmann